

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
3 (1856)**

9 (26.2.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465217)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 26. Februar. **N^o. 9.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger ist aufgenommen: Klempner Samuel Friedrich Wilhelm Tebbenjohanns.

2) Das von dem Schlachtermeister Johann Heinrich Müller und dessen Ehefrau Emma Gesine Friederike geb. Gehrels, hieselbst am 27. Januar 1848 gemeinschaftlich vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach erfolgtem Ableben der Letzteren am 28. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden.

3) Gefunden: 1 Handschuh, 1 Schlüssel, 1 kleiner Boa, 1 schwarzer gefütterter Kragen; in einer Apotheke liegen geblieben: 1 Kappe.

Berathung der Statuten.

Sitzung vom 19. Febr. Bei Berathung der Feuer-Ordnung (Statut III) wurde beschlossen, dieses Statut nur einmal zu lesen, und der Commission einige der gefaßten Beschlüsse weiter zu redigiren überlassen. Die Vorschläge der Commission werden mitgetheilt und angenommen. Zu Art. 6 war die Commission verschiedener Ansicht darüber gewesen, ob die Bestimmung, daß brennbare Stoffe den Schornsteinen und Röhren nicht näher als in $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung gelegt werden dürfen, bei vorhandenem Verschlage hinsichtlich der Entfernung auf 6 Zoll beschränkt werden könne, oder ob auch hier die Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß beibehalten sei. Für die letzte Ansicht wurde geltend gemacht, daß man unter allen Umständen um den Schornstein müsse gehen können. Dieser Ansicht trat die Versammlung bei. Es wurde dann noch der Zusatz beschlossen, daß ein Zugang zur Schornsteinthür stets frei bleiben müsse. — Hiernach wird der Versammlung mitgetheilt, daß das Statut I. wie es aus den Beschlüssen der Versammlung hervorgegangen, vom Stadtmagistrate der Regierung eingesandt sei, mit der Bitte, dasselbe in Gemäßheit des Art. 173 §. 2 der Gemeinde-Ordnung ihrer Prüfung unterziehen, und die erforderliche Genehmigung desselben von Seiten des Staatsministerium erwirken zu

wollen. Die Prüfung des Statuts bei der Regierung habe indessen das für das Statut sehr ungünstige Resultat gehabt, daß von seinen 26 Artikeln 18 von der Regierung nicht befürwortet werden können, und indem nun die Regierung glaube, daß unter diesen Umständen das Zustandekommen der Statuten am besten dadurch gefördert werde, daß dieselben dem Stadtmagistrate zunächst noch wieder zur Erwägung und Berichtserstattung über die bei der Regierung hervorgetretenen Bedenken, und event. zur Erwirkung einer Abänderung der gefaßten Beschlüsse zurückgesandt werden, habe sie den Entwurf nebst dessen Anlagen (den Berathungsprotocollen etc.) mit den die Bedenken der Regierung enthaltenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln dem Stadtmagistrate zu dem angegebenen Zwecke wieder zugehen zu lassen. Die Commission hat diese Bedenken vorläufig geprüft, und giebt der Versammlung eine weitere Berathung des fraglichen Statuts mit Rücksicht auf diese Bedenken anheim. Es wird hierauf zu dieser Berathung geschritten. Die Bedenken der Regierung sind folgende: — Zu **Art. 1** findet es die Regierung nach dem ganzen Geiste der neuen Gemeinde-Ordnung bedenklich, daß zunächst die Gränze der Stadt und dann erst die Gränze der Stadtgemeinde (Stadt- und Stadtgebiet) beschrieben worden ist. Es hätte umgekehrt verfahren, die äußere Gränze der Stadtgemeinde hätte zuerst, und dann erst hätte die Grenze der Stadt im e. S. beschrieben werden müssen. Aber die Beschreibung der Gränzen im Art. 1 enthalte auch Veränderungen der Gränze, welche durch ein Statut nicht vorgenommen werden könnten. Gegen diese Ausstellungen der Regierung wird bemerkt, daß auch in der bisherigen Stadtordnung zuerst die Gränze der Stadt, und dann die Gränze des Stadtgebiets beschrieben sei, und daß es wohl dem Geiste der neuen Gem.-Ordnung, welche in der fraglichen Beziehung keines anderen Geistes sei, als die bisherige Stadtordnung, schwerlich für so sehr widersprechend möchte gehalten werden können, wenn diese Folge aus practischen Gründen im Statut beibehalten worden sei. Die beanstandeten Veränderungen der Gränze seien nicht eigentliche Veränderungen, vielmehr an drei Stellen die Herstellung oder Berichtigung einer Gränze, wo wegen vorgenommener örtlicher Veränderungen die Gränze nicht mehr erkannt und nicht wiedergefunden werden könne. Mit der angenommenen Gränze habe sich das Amt Oldenburg einverstanden erklärt. Die vorhandenen Zweifel, nicht einmal Streitigkeiten, habe also recht wohl die Regierung entscheiden können, ohne daß es der Weiterungen nach Art. 12 der neuen Gem.-Ordnung bedürfe und zwar sowohl nach der gegenwärtigen Gesetzgebung als nach der neuen Gem.-Ordnung Art. 8 §. 2. Indessen so wünschenswerth es sein möge, in dem Statut die Gränze neu zu beschreiben, da nach der Beschreibung der Stadt-Ordnung die Gränze nur schwer, manchmal wegen der

lokalen Veränderungen auch gar nicht mehr aufzufinden sei, so sei diese Beschreibung doch nicht gerade nothwendig, und es werde sich immer empfehlen, den Bedenken der Regierung soviel als thunlich aus dem Wege zu gehen. Es wurde demgemäß beschlossen, den Art. 1 zu fassen, wie folgt: Die Gränzen der Stadtgemeinde sind durch die Oldenb. Stadtordnung vom 12. August 1833 und durch die Verordnung vom 30. Nov. 1855 bestimmt. Zur Stadt (im engeren Sinne) gehören" etc. — folgt die Beschreibung der Gränze der Stadt, und zum Schlusse heißt es dann: „Die außerhalb dieser Gränze belegenen zur Stadtgemeinde gehörigen Grundstücke bilden das Stadtgebiet.“ Die Wittve Ortges Harms hat mittlerweile gebeten, die Gränze der Stadt dahin zu erweitern, daß ihr Haus mit den benachbarten Grundstücken zur Stadt mit eingeschlossen werde, welchem Gesuche von der Versammlung entsprochen wird. Hinsichtlich des bei der Berathung des Statuts gestellten Antrags, daß die Regierung zu ersuchen sei, eine Zulegung der zur Landgemeinde Oldenburg gehörigen Lehmkuhle und des Bäverhäkenesches zur Stadtgemeinde mittelst Gesetzes zu erwirken, spricht sich die Regierung dahin aus, daß nach der Lage der Sache, bevor der Erlaß eines Gesetzes beantragt werden könne, zunächst noch der Versuch zu machen sei, ob nicht diese Aenderung, statt nach Art. 12 Ziff. 1 der neuen Gem.-Ordnung, vielmehr nach Art. 12 §. 2 daselbst im Wege der Verordnung werde herbeigeführt werden können. Die Versammlung ist der Meinung, daß nach Lage der Sache und nach dem Resultat der bisherigen desfallsigen Verhandlungen die Zustimmung der Landgemeinde von vorn herein als nicht zu erlangen angesehen werden müsse, und beschließt, auf dem damals beschlossenen Ersuchen zu beharren. In Folge der vorgenommenen Aenderungen ist eine Aenderung der unter der Ueberschrift des Abschnitts bemerkten Allegate erforderlich, welche beschlossen wird. Zu Art. 2 hält die Regierung die beschlossene Erhöhung des Bürgergeldes über den jetzigen Betrag gleichfalls dem Geiste der Gesetzgebung zuwiderlaufend. Man möge die alten Sätze nicht überschreiten, vielmehr ermäßigen, indem man die Goldwährung auf Courant heruntersetze. Zugleich scheine kein Grund vorhanden zu sein, nur den Kindern zu bürgerlichem Gewerbe berechtigter Eltern, und nicht den Kindern aller Gemeindeangehörigen die sub. 3 erwähnte Ermäßigung zu Gute kommen zu lassen. Endlich wird als zweckmäßig empfohlen, daß es ausdrücklich ausgesprochen werde, daß unter dem Bürgergeld für Ausländer event. auch das Einzugsgeld des Art. 25 §. 3 mitbegriffen sei. Zum ersten Bedenken wird aus der Versammlung bemerkt, daß eine besondere Abgabe für die Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten, ein Bürgergeld, nach Art. 231 der Gem.-Ordnung ausdrücklich gerechtfertigt, und in den Statuten zu bestimmen sei. Das

Bürgergeld und sein Betrag können also bei dem Vorhandensein dieser ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht als dem Geiste des Gesetzes widersprechend angesehen werden. Die beschlossenen Sätze seien übrigens gegen die Sätze in anderen Städten auch keinesweges zu hoch. Das bisherige Bürgergeld sei nur um ein geringes erhöht, kaum aus einem anderen Grunde, als um eben runde Summen zu haben. Aus diesen Gründen verharret die Versammlung bei ihrem früheren Beschlusse. Zwei Anträge, der eine dahin gehend, daß eventuell die Versammlung sich damit einverstanden erkläre, daß zu Ziffer 1 und 2 die alten Sätze beibehalten werden, der andere, daß die früheren Sätze in Gold auf Courant ermäßigt werden möchten, werden der erstere von 10 gegen 9, der andere von 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Hinsichtlich des zweiten zu dem Satze sub 3 geäußerten Bedenkens ist man der Ansicht, daß, wenn allen Gemeindeangehörigen die fragliche Ermäßigung zu Theil werden sollte, die Bestimmung sub 2 ganz überflüssig sein würde und daher gestrichen werden könne, indem alsdann jedes Mitglied einer fremden Gemeinde, welches hier Bürger werden wolle, sich nur erst als Gemeindemitglied hier aufnehmen zu lassen brauche, um den Satz unter Ziff. 2 mit Leichtigkeit zu umgehen. In Erwägung des dritten Bedenkens der Regierung beschließt die Versammlung den Zusatz: „Ausländer, welche das Bürgergeld bezahlen, haben ein Einzugsgeld (Art. 25 §. 3 der Gem.-Ordnung) nicht zu entrichten.“ Zu Art. 5 empfiehlt die Regierung wegen Zweifel, zu welchen der Abs. 2 Raum läßt, folgende Redaction: „Der Stadtmagistrat besteht aus a) dem Stadtdirector (Gem.-Ordnung Art. 237 §. 1 und 2), b) dem Stadtsyndicus, welcher rechtskundig sein, und die Staatsprüfungen bestanden haben muß, und der regelmäßige Vertreter des Stadtdirectors ist (Art. 237 §. 5), c) vier Rathsherren. Außerdem kann d) ein Auditor angestellt werden mit derselben dienstlichen Stellung, welche die Auditoren bei den Aemtern haben.“ Bei der Fassung, wie sie angenommen war, wurden insoweit der von der Regierung gemachte Vorschlag davon abweicht, lediglich die Bestimmungen der Art. 38 und 47 der bisherigen Stadtordnung beibehalten, welche die befürchteten Zweifel bisher nicht haben aufkommen lassen. Dagegen bleibt es nach der jetzt vorgeschlagenen Fassung zweifelhaft, durch wen regelmäßig der Stadtsyndicus zu vertreten sei, welches nach Art. 47. der St.-O. eben durch den Stadtdirector geschehen soll. Die Versammlung beschließt demnach bei ihren Beschlüssen zu verharren. Zu Art. 8 ist von der Regierung Folgendes bemerkt: Daß in dem Dienste des Stadtsyndicus kein häufiger Wechsel eintrete, fordere, abgesehen von der Bestimmung des Art. 238 §. 2 der n. Gem.-Ordnung*), der

*) Anm. Im §. 2 des Art. 238 ist für die Mitglieder des Magi-

Umstand, daß dem Stadtsyndicus staatliche Functionen, regelmäßig namentlich die Verwaltung der Polizei zufallen werde, die nur dann mit Erfolg gehandhabt werden könne, wenn sie sich eben länger in der Hand einer und derselben Person befinde, und um dies zu sichern, werde für die im 1 Abs. des Art. 8 erwähnte Vereinbarung jedenfalls die Genehmigung der Regierung oder selbst des Großherzoglichen Staatsministeriums vorbehalten bleiben und als erforderlich hingestellt werden müssen. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Erforderlichkeit der Genehmigung nach dem Worte, wie im Blick auf das ganze Verhältniß, sich von selbst verstehen werde, beschließt indessen den ausdrücklichen Zusatz, daß die fragliche Vereinbarung der Genehmigung des Großh. Staatsministeriums bedürfen solle. Zum letzten Absatz des Art. 8 hält es die Regierung für genügend, daß die Reg. sich hier mit dem Stadtmagistrat darüber einverstanden erkläre, daß in Anwendung des Art. 252 Abs. 2 (soll heißen Art. 2 §. 1 Abs. 2) des Einführungsges. v. 1 Juli v. J. eine Neuwahl der Mitglieder des St. M. nicht stattfinde, sondern die gegenwärtigen Mitglieder bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, im Dienste bleiben. Indessen scheint es der Versammlung rathsamer, diese Bestimmung ausdrücklich im Statut beizubehalten, da wirklich Aenderungen der bestehenden Einrichtungen beschlossen sind, und es die Frage ist, ob gerade in Anwendung des Art. 2 §. 1 Abs. 2 des Einf. Ges. nicht eben deswegen eine Neuwahl erforderlich werden möchte, wenn hier nicht ausdrücklich statutarisch das Gegentheil bestimmt wird. Zu Art. 9 empfiehlt die Reg. hinsichtlich der Vergütung der Rathsherrn ausdrücklich zu bemerken, daß diese Vergütung nur „als Entschädigung für ihre Versäumniß“ gegeben werde, um so möglichst deutlich dem etwaigen Zweifel entgegen zu treten, als ob die Rathsherrn als besoldete Mitglieder des Magistrats anzusehen seien, und demnach ihre bürgerlichen Geschäfte nach Art. 207 ohne oberliche Genehmigung nicht fortbetreiben dürften. Nach Ansicht der Versammlung kann ein solcher Zweifel nicht entstehen, indem bereits das Gesetz selbst Vorsorge getroffen habe, wo in Art. 240 §. 2 ausdrücklich gesagt sei, daß das Amt der nicht rechtskundigen Mitglieder des Magistrats ein Ehrenamt, und die nach dem Gemeindestatut damit zu verbindende Vergütung nur als Entschädigung aufzufassen sei. Zum Abs. 3 ist im Entwurf gesagt, daß, wenn ein Auditor angestellt werde, derselbe das ihm

strats die Dauer des Amts auf 12 Jahre bestimmt. Diese Bestimmung gilt indessen so wenig für den Stadtdirector, wie für den Stadtsyndicus, indem es im §. 4 das. ausdrücklich heißt, daß der erstere auf Lebenszeit gewählt, und die Amtsdauer der sonstigen rechtskundigen Mitglieder statutarisch festgestellt werde,

vom Staate bewilligte Gehalt nebst Wohnungsvergütung aus der Stadtcasse zu beziehen habe. Die Regierung hat eine redactionelle Veränderung vorgeschlagen, in welcher die Worte „aus der Stadtcasse,“ worauf es in der Fassung des Entwurfs hauptsächlich ankommen sollte, ohne Ersatz fehlen. Der Vorschlag der Reg. wird angenommen. Zur Ueberschrift wird die Einschaltung der Worte „und Vergütungen“ hinter „Gehalte“ beschlossen, ungeachtet in der Ueberschrift des Art. 240 der Gem.-Ordnung auch nur von „Besoldung“ die Rede sei. Im Art. 10 ist gesagt, daß die Verwaltung der Polizei einem der rechtskundigen Mitglieder des Stadtmagistrats mit eigener Verantwortlichkeit übertragen wird. Dazu bemerkt die Regierung, daß dieser Art. jedenfalls nur unter der Voraussetzung genehmigt werden könne, daß die Genehmigung der Regierung nicht habe ausgeschlossen werden sollen, und scheine es der Deutlichkeit wegen den Vorzug zu verdienen, sie als Erforderniß hinzustellen. Nach Ansicht der Versammlung kann dieser Vorschlag der Regierung nicht befolgt werden. Im Art. 245 der Gem.-Ordnung ist nämlich bereits gesagt, daß, wenn nach dem Beschlusse des Magistrats und Gemeinderaths die Verwaltung der Polizei einem andern Mitgliede als dem Bürgermeister (Stadtdirector) dauernd übertragen werden solle, die Genehmigung der Regierung erforderlich sei. Wiederholung dieses Satzes hier im Statut wäre ganz überflüssig. Aus dem Satze folgt aber, daß wenn der Bürgermeister (Stadtdirector) selbst die Polizei verwaltet, die Genehmigung der Reg. aber nicht erforderlich ist. Der Vorschlag der Regierung läuft also gegen das Gesetz. Nach Art. 11 sollen die zum Gemeinderath eintretenden Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets von der letzteren aus ihrer Mitte widerruflich gewählt werden. Dieses steht nach der Ansicht der Regierung mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 48 (Art. 222 §. 1.) sowie nicht minder mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch. Die Ansicht der Regierung wird von der Versammlung zwar nicht getheilt. Indessen wird auf die Widerruflichkeit dieser Wahl kein Gewicht gelegt, und die Streichung des Wortes „widerruflich“, sowie eine sonst von der Regierung vorgeschlagene redactionelle Verbesserung angenommen, außerdem aber in Veranlassung eines von der Regierung zu Art. 12. erhobenen Bedenkens eine Aenderung des Art. 11. beschlossen für den Fall, daß der Art. 12. dem erhobenen Bedenken gegenüber nicht aufrecht zu erhalten sein möchte. Zu Art. 12 ist nämlich von der Regierung bemerkt, daß nach Art. 41 der neuen Gemeindeordnung der Gemeinderath nie aus mehr als 18 Personen bestehen könne. Bestehe nun schon der Stadtrath aus 18 Personen, und würden mit diesen 18 Mitgliedern des Stadtraths noch Mitglieder aus der Vertretung des Stadtgebiets zum Gemeinderath vereinigt

werden, so werde die höchste Zahl 18 überschritten, der Gemeinderath würde mehr als 18 Mitglieder zählen. Dagegen wird aus der Versammlung hervorgehoben, daß, wenn auf den Geist und die Absicht des Gesetzes Gewicht gelegt werde, man nicht werde annehmen können, daß die künftige Stadt Oldenburg mit ihren c. 9000 Einw. und ihrer bedeutenden Gemeinde-Verwaltung weniger Mitglieder in ihrer Vertretung zählen solle, als eine Landgemeinde von nur 4000 Einw. (Art. 41.), daß vielmehr anzunehmen sein werde, der Art. 41 werde durch die Bestimmung des Art. 222 dahin modificirt, daß in dem fraglichen Verhältnisse für die gesammte Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) eine die Zahl 18 überschreitende Zahl der Vertreter zugelassen worden sei. Im anderen Falle ergeben sich für die Bildung der beiden einzelnen Vertretungen, wie der Gesamtvertretung, fast unüberwindliche Schwierigkeiten, wie denn auch von der Regierung, ungeachtet sie in ihren Vorschlägen zu den übrigen Artikeln selbst mit redactionellen Verbesserungen sich beschäftigt habe, zur Lösung der hier angeregten Frage nicht einmal Anhaltspuncte vorgeschlagen worden seien. Die Versammlung beschließt demnach bei ihrem Beschlusse zu beharren, jedoch für den Fall, daß auch vom Staatsministerium die gegenwärtigen Beschlüsse als im Widerspruche mit dem Gesetz stehend betrachtet werden möchten, den Art. 11 dahin zu verändern, daß derselbe laute: „Der Gemeinderath als Vertretung der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) besteht aus der nach Art. 222 §. 1 der Gemeindeordnung zu bemessenden Zahl von Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets (Art. 13) und den sämmtlichen Mitgliedern des Stadtraths (Art. 12), von welchen letzteren jedoch so viele ausgelooft werden, und an den Abstimmungen nicht Theil nehmen, als aus der Vertretung des Stadtgebiets in den Gemeinderath eintreten zc.“ Für diesen eventuellen Beschluß sind jedoch nur 10 gegen 9 Stimmen. Zum Absatz 2 des Art. 12 nimmt die Regierung an, daß damit habe ausgedrückt werden sollen, daß eine Neuwahl dann nicht erforderlich sein solle, wenn ein Mitglied seine die Classe bestimmende Eigenschaft verliere, z. B. aus dem Handwerkerstande in den Kaufmannsstand übertrete; die Fassung lasse aber außerdem noch dem Zweifel Raum, ob ein Mitglied des Gemeinderaths (der Art. 12 handelt vom Stadtrath), bei dem dies vorkommt, aus dem letzteren austreten müsse oder nicht, und um beides deutlicher auszudrücken, scheine dieser Absatz anders redigirt werden zu mögen. Die Versammlung beschließt, statt der Worte: „Verändert sich die Classe eines Mitgliedes“ zc. zu sagen: „Wenn ein Mitglied seine die Classe bestimmende Eigenschaft verändert“ zc., indem das bloße Verlieren einer Classe dasselbe auch der Bedingungen der Wählbarkeit verlustig machen könne, in welchem Falle die Mitgliedschaft nicht fortauern kann. Das an-

dere Bedenken der Regierung wird unbegründet befunden, indem eben die Mitglieder des Stadtraths als solche in den Gemeinderath eintreten, und für den Gemeinderath einer anderen Legitimation, als daß sie Mitglieder des Stadtraths sind, nicht bedürfen. Der letzte Absatz des Art. 12., wonach vor dem 1. Mai d. J. die sämtlichen Mitglieder des Stadtraths neu zu wählen sind, braucht nach der Ansicht der Regierung in das Statut nicht aufgenommen zu werden. Indessen nach Art. 2 §. 1 Abs. 2. des Einführungsgesetzes sollen für Oldenburg Neuwahlen dann und insoweit vorgenommen werden, als sie durch eine auf statutarischem Wege beschlossene Aenderung der bestehenden Einrichtungen geboten wird. Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, beschloß die Versammlung die ausdrücklichen Bestimmungen zu Art. 8, daß der Magistrat nicht neu zu wählen sei, zu Art. 12, daß hinsichtlich des Gemeinderaths eine Neuwahl eintreten solle, und zwar vor dem 1. Mai d. J. Nicht blos diese letztere, sondern auch die erstere Bestimmung hat die Regierung als sich von selbst verstehend angenommen. Vergl. oben zu Art. 8. Die Versammlung beschließt jedoch, auch beim letztgedachten Beschlusse zu verharren. Zu **Art. 13** hat die Regierung nicht erkennen können, ob die angenommene Zahl 6 die richtige Größe der Vertretung des neugebildeten Stadtgebiets sei. Es war versäumt, zu bemerken, daß die Einwohnerzahl etwa 700 sein wird (vergl. Art. 41 der Gem.-Ordnung). Hinsichtlich der am Schlusse des Artikels ausgesprochenen Herabsetzung des Steuerquantums zur Bestimmung der Wählbarkeit für die erste Classe im Stadtgebiet ist von der Regierung bemerkt, daß dieselbe nicht statutarisch geschehen könne, vielmehr im Art. 44 §. 4 lediglich der Regierung überlassen sei, der statutarischen Bestimmung namentlich auch der Art. 49 entgegenstehe. Wenngleich die Versammlung der Meinung ist, daß es nicht die Absicht des Gesetzes sein werde, daß bei jeder Neuwahl von der Regierung das die Wählbarkeit bestimmende Steuerquantum neu zu bestimmen sei, der Art. 49 hier also nicht werde zu Raum kommen können, so wird doch im Uebrigen die Bemerkung der Regierung begründet gefunden, und anerkannt, daß sich gegen den Willen der Regierung die Aufnahme dieser Bestimmung in das Statut, welche aus practischen Gründen habe zweckmäßig erscheinen müssen, und wegen des Art. 175 auch ungefährlich gewesen wäre, nicht werde vertheidigen lassen. Es wird demnach beschlossen, den letzten Satz des Art. 13 zu streichen. Zu **Art. 15**. In Art. 236 der G.-D. ist im Abschnitt XIV. unter den besonderen Bestimmungen wegen der Städte bestimmt: „Der Gemeinderath wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.“ Art. 224 sagt, daß diese Bestimmungen in Stadtgemeinden, wo eine Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet getroffen sei, nur auf die Stadt im engeren Sinne zur An-

wendung komme. Nicht sowohl wegen des Wortlauts dieser Stellen, als aus practischen Rücksichten beschloß die Versammlung bei Feststellung des Statuts zu Art. 15, daß der Vorsitzende des Stadtraths auch die Versammlungen des Gemeinderaths berufen und in denselben den Vorsitz führen solle, ebenso wie auch jetzt, wenn in gemeinsamen Angelegenheiten (in Armensachen) das Stadtgebiet an den Beratungen des Stadtraths Theil nimmt, der Fall ist. Die Reg. findet darin eine unzulässige Unterordnung des Gemeinderaths unter den Stadtrath, und ist der Meinung, daß sowohl der erstere wie der letztere jeder sich seinen Vorsitzenden selbst zu wählen habe. Die Versammlung ist der Ansicht, daß auch bei der von der Reg. vorgeschlagenen Bestimmung zum Vorsitzenden des Gemeinderaths und des Stadtraths stets eine und dieselbe Person gewählt werden würde, da die ein oder zwei Stimmen aus dem Stadtgebiet, falls sie eine andere Wahl wünschen sollten, schwerlich das Resultat würden ändern können, und beschließt, die Bestimmung des Entwurfs dahin zu ändern, daß sie laute: „Der Gemeinderath und der Stadtrath werden von ihren Vorsitzenden berufen.“ Der zweite Absatz des Artikels wird von der Regierung unbedenklich, aber auch überflüssig gefunden. Die Versammlung beschließt jedoch, ihn stehen zu lassen. Zu Art. 16 liegt nach Ansicht der Regierung keine Veranlassung vor, den materiellen Inhalt dieses Artikels zu bezweifeln. Indessen empfehle es sich, denselben mit dem Art. 22 zu verbinden, und den beiden Artikeln die Redaction zu geben, welche sich im Rescripte mitgetheilt findet. Die Versammlung findet in diesem Vorschlage keine Verbesserung, und beschließt, den Art. 16, unverändert zu lassen. Zu Art. 22 werden jedoch in Veranlassung dieser weiteren Berathung einige Veränderungen beschlossen, welche weiter unten mitgetheilt werden sollen. Der Art. 17 enthält die Bestimmung, daß alle städtischen Gemeindelasten und Abgaben innerhalb der Stadt, wie sie durch die Gemeindeordnung und das Statut l. neu begrenzt ist, gleichmäßig zu tragen seien. Die Regierung hält dafür, daß diese Bestimmung als überflüssig hinwegfallen müsse, da sie sich nach Art. 65 des Staatsgrundgesetzes von selbst verstehe. Der Art. 65. cit. bestimmt, daß alle Communallasten vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden . . . Kirchspielen . . . und sonstigen Gemeinden nachbargleich vertheilt werden. Um es außer Zweifel zu stellen, daß die eigentlich städtischen Lasten von der Stadt allein, also nur von einer Abtheilung der Gemeinde, nicht von der Gemeinde (der gesammten Stadtgemeinde), gleichmäßig getragen werden sollen, konnte also die Bestimmung im Statut nicht wohl fehlen. Die Versammlung beschließt, dieselbe beizubehalten. Zu Art. 18 stimmt die Versammlung der von der Regierung empfohlenen Streichung der allerdings entbehrlich schei-

nenden beiden Worte „zur Zeit“ bei. Nach **Art. 19** soll zum Unterhalte der Nachtwächter von allen Gebäuden in der Stadt, welchen die Nachtwache zu Gute kommt, ein Nachwächtergeld nach dem Fuße der registerlichen Qualität der Häuser entrichtet werden. Der bisherige Beitragsfuß ist also beibehalten, nur das ist geändert, daß nicht mehr bloß von Wohnhäusern, wie gegenwärtig, sondern auch von allen anderen Gebäuden, denen die Nachtwache zu Gute kommt, das Nachwächtergeld bezahlt werden soll. Die Regierung verlangt, daß zunächst wenigstens der angenommene Beitragsfuß noch näher aufgeklärt werde. Die Versammlung ist der Meinung, daß der Magistrat die verlangte Aufklärung im Berichte zu geben haben werde. Im zweiten Absätze des Artikels ist ausgesprochen, daß der Magistrat zu bestimmen habe, in wie weit auf die der Stadt neu hinzukommenden Theile die Nachtwache zu erstrecken sei. Es hat damit abgewendet werden sollen, daß, weil bisher die gesammte Stadt von Nachwächtern begangen sei, von Bewohnern der neuen Theile etwa angenommen und verlangt werden möchte, auch jedes einzelne Haus in den neuen Theilen müsse nun auch von einem Nachwächter unter Aufsicht genommen werden, was den Verhältnissen nach unzulässig erscheinen muß. Nach Ansicht der Regierung ist dieser Absatz zu streichen, theils weil sich von selbst verstehe, daß dergleichen von der Verwaltung zu bestimmen sei, theils weil der beschlossene Satz zu zweierlei Bedenken Raum gebe, einmal ob nicht damit jeder Instanzenzug, und zweitens ob nicht jede concurrirende Mitwirkung der Vertretung der Stadt, wenn sie auch sonst eintreten müsse, ausgeschlossen sein solle. Die Versammlung hält es für nicht zweifelhaft, daß hier der gewöhnliche gesetzliche Instanzenzug stattfindet, und durch die fragliche Bestimmung nicht aufgehoben werden könne, wie denn in sehr vielen anderen Fällen ein solcher Instanzenzug ja auch nicht ausdrücklich vorbehalten, die Ausschließung desselben damit jedoch gewiß nicht beabsichtigt sei, z. B. im Falle des Art. 258 der Gemeinde-Ordnung, beschließt jedoch zur Beseitigung des Regierungsbedenkens statt „ist vom Stadtmagistrat zu bestimmen“, zu setzen „wird im Verwaltungswege bestimmt.“ Das andere Bedenken hält jedoch die Versammlung für unbegründet, indem vom Stadtmagistrat keine Wächter bestellt werden können, wenn die Vertreter kein Geld bewilligen, wogegen die Vertretung in die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte sich doch nicht wird einmischen können. Den **Art. 20**, wonach die Bestimmungen über die städtische Straßencasse auch in den neuen Stadttheilen zur Anwendung kommen, die Staatswege jedoch hiervon ausgeschlossen sein sollen, kann die Regierung zur Bestätigung nicht empfehlen. Vielleicht verstehe sich die Anwendbarkeit der Reg.-Bef. vom 23. Februar 1817 und vom 24. Juni 1846 auf die neu hinzukommenden Theile von

selbst, und die Regierung werde daher dem Staatsministerium die Cautel empfehlen, seine Zustimmung zu der statutarischen Erweiterung der Grenzen der Stadt von der Bedingung abhängig zu machen, daß die fragliche Reg.-Bef., wenigstens was die darin bestimmten Verpflichtungen der Landescasse betrifft, eben nicht auf die neu hinzukommenden Theile ausgedehnt werden, indem es durch keinen Grund gerechtfertigt zu werden scheine, die „desfälligen Begünstigungen der Stadt Oldenburg vor anderen Städten und Orten noch weiter auszudehnen;“ — oder aber jene Ausdehnung folge nicht schon von selbst aus den angezogenen Bestimmungen, und dann sei die Ausnahme des Artikels unzulässig, weil dadurch für die Landescasse, welche $\frac{3}{10}$ zuschieße*), Verpflichtungen übernommen würden, zu deren Uebernahme es der Zustimmung des Landtages bedürfen würde. Die Versammlung ist der Ansicht, daß bei dem Artikel beharrt werden könne. Eine Begünstigung der Stadt Oldenburg vor anderen Städten und Orten kann nicht angenommen werden, wenn man erwägt, daß in anderen Städten und Orten, außer den außerordentlichen Zuschüssen zur Ausführung von Neupflasterungen, welche dort oftmals gegeben werden, dem Vernehmen nach die Straßen, welche von Posten befahren werden, aus der Landescasse in der ganzen Breite einer Chaussee unterhalten werden. Bestände dieses Verhältniß auch in der Stadt O., so werde die Landescasse daselbst einen großen Theil der vorhandenen Straßen, nämlich den äußeren und mittleren Damm, die Straße am Marktplatz, die ganze Achternstraße, die Ritterstraße, die Stau-, Schütting- und Haarenstraße, die Heiligengeiststraße und Staulinie, und zwar nahezu in der ganzen Breite der Fahrbahn zu unterhalten haben. Diese Kosten würden sich viel höher belaufen, als auf $\frac{1}{3}$ (nicht $\frac{3}{10}$) der gesammten jetzigen Straßenpflasterungskosten. In der Bestimmung des Art. 20 finde sich einige Ausgleichung der bisherigen Benachtheiligung gegen manche andere Städte und Ortschaften. Zu **Art. 21**, von den Schullasten, bemerkt die Regierung, daß die Prüfung seines Inhalts wenigstens größtentheils außerhalb der Competenz der Regierung liege, weshalb zuvor nachzuweisen sei, daß die competenten oberen Schulbehörden die Bestimmungen desselben genehmigt haben. Die Versammlung glaubt demnach bei dem Artikel beharren zu können und ersucht den Magistrat, an das Großherzogl. Staatsministerium die Bitte zu richten, über den Inhalt des Artikels vom Oberschulcollegium Bericht einzuziehen. Für den Fall, daß dennoch die

*) Sowohl die Kosten der Unterhaltung des Pflasters, wie der Neupflasterung werden nach den fraglichen Gesetzen von der Landescasse nur zu $\frac{1}{3}$ getragen.

Aufnahme des Inhalts des Artikels in das Statut vom Staatsministerium verweigert werden sollte, beschließt die Versammlung, zu Art. 16, wo es sich um die Beordnung der Vermögensverhältnisse handelt, den früher beschlossenen Zusatz anzunehmen, welcher beim Wegfall des Art. 21 nicht fehlen darf, nämlich daß daselbst hinter dem Worte „Vermögen“ eingeschaltet werden die Worte: „jedoch mit Ausnahme desjenigen Vermögens, welches Schulzwecken dient, worüber eine weitere Beordnung vorbehalten bleibt.“ Endlich wird für den Fall der Streichung des Art. 21 noch beschlossen, daß die Verwaltung zu ersuchen sei, bei der im vorgedachten Zusatz erwähnten Beordnung der Schulangelegenheiten im Sinne des gegenwärtigen Art. 21 verfahren zu wollen. Zu Art. 22 wird beschlossen (vergl. oben zu Art. 16) dem ersten Absätze desselben den neuen Satz voranzustellen: „Abgesehen von der Armenpflege sind die Cassen der Stadt und des Stadtgebiets getrennt.“ Ferner soll von den Hunden, „welche sich im Stadtgebiete aufhalten,“ gesagt werden: „welche im Stadtgebiete gehalten werden.“ Zum Art. 26 hatte der Stadtmagistrat in seinem Begleitungsberichte die Ansicht ausgesprochen und begründet, daß die Bestimmung, wonach Statuten, welche bloß für das Stadtgebiet gelten sollen, von der Vertretung des Stadtgebiets in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Stadtmagistrats festgestellt werden sollen, mit den betr. Bestimmungen der Gemeindeordnung in Widerspruch stehe (vergl. S. 22 d. Bl.), daher es bei den Bestimmungen des Commissionseurwurfs werde bleiben müssen. Die Regierung hält event. diese Ansicht für die richtigere. Allein nach Ansicht der Regierung können Stadt und Stadtgebiet, jedes für sich, gar keine gesonderten Statuten machen, weshalb der ganze Artikel wegfallen müsse. Für die besonderen Statuten jedes Theils könnten immer nur die Bestimmungen der Art. 191 sfgde der Gemeindeordnung (wo von den Ortsgemeinden und ihren Statuten die Rede ist) maßgebend sein; allein diese Bestimmungen würden auf die Stadt und das Stadtgebiet doch nicht angewendet werden können, weil dieselben eben schon constituirt seien, und nach Art. 222 § 2 die näheren Bestimmungen über die besonderen Verhältnisse des städtischen und ländlichen Bezirks (Stadt und Stadtgebiet) für sich und zu einander dem (einen gemeinschaftlichen) Gemeindestatut (der Stadtgemeinde) vorbehalten bleiben. Nach Ansicht der Versammlung ist es richtiger und mehr im Geiste der Gem.-D. nach Analogie der Art. 191 sfgde. jeden Theil die für ihn allein bestimmten Statuten sich selbst machen zu lassen, als zu dem Ziele zu gelangen, daß Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets an der Beschlußnahme über die nur für die Stadt bestimmten Statuten sich betheiligen, und gar die Vertreter der Stadt gegen wenige Stimmen aus dem Stadtgebiet dem letzteren

seine Statuten octroyiren. Mit der Auffassung des Art. 26 stehe der 222 schwerlich im Widerspruch, welcher vielmehr bestimme, daß in Gemeinden, wo Stadt und Stadtgebiet geschieden werden, jeder Theil für seine besonderen Verhältnisse eine besondere Vertretung erhalte. So gut aber wie die Vertretung der Gesamtgemeinde für das Ganze müßten auch die Vertretungen der Abtheilungen jede für ihren Theil Statuten machen können, wie denn das Recht, Statuten zu beschließen, allen Vertretungen der Gemeindeordnung als solchen zugesprochen sei, und namentlich auch den für Theile der politischen Gemeinden bestehenden zustehen. Dies erhelle insbesondere auch aus den desfallsigen Bestimmungen über die Ortsgemeinden (Art. 197) und die Realgenossenschaften (Art. 198), welche übrigens nur deswegen eine ausdrückliche Erwähnung in der Gem.-O. gefunden haben, weil bei diesen hinsichtlich der Art und Weise der Errichtung des Statuts Abweichungen statt finden sollen. Aus diesen Gründen beschließt die Versammlung, bei dem Artikel zu beharren, und nimmt übrigens auch eine Aenderung der Bestimmung, daß der Vertretung des Stadtgebiets bei der Verathung seiner Statuten zwei Mitglieder des Magistrats beitreten sollen, nicht vor. Endlich ist in dem Reg.-Rescr. noch hervorgehoben, wie es zu Art. 223 der neuen Gem.-O. noch einer statutarischen Ergänzungsbestimmung, etwa des Inhalts des § 3 der Handw.-Ordnung bedürfen werde. Die Versammlung hält diese Bemerkung für richtig, und beschließt daher noch folgenden Zusatz zum Statut: „Neunter Abschnitt. Von der Stadt als Innungsbezirk. (Art. 223 § 2). Die Handwerksmeister, welche in den der Stadt neu hinzugelegten Theilen gegenwärtig ansässig sind, können den Innungen beitreten, insofern sie die nach der Handw.-Ordnung erforderlichen Eigenschaften zum Beitritt besitzen. In deren Ermangelung dürfen sie zwar als Freimeister fortarbeiten, können aber keine gildfähige Lehrlinge auslehren. Der u.“ wie im § 3 der Handw.-Ordnung.

Allelei.

1) Dem Vernehmen nach wird mit nächstem der Hunte-Dampfschiffahrt eine Concurrenz erwachsen. Ein hiesiges Handlungshaus hat ein Dampfschiff vom Rhein gekauft, welches täglich zwischen hier und Bremen fahren soll.

2) Der Hebammenfond, ein in der Stadt Oldenburg errichteter, von der Regierung verwalteter Privatfond, wurde im Jahr 1849 im Betrage von 2650 Thlr. Gold in die Landescasse gethan, und dabei bestimmt, daß das seither von den Revenuen desselben gezahlte Gehalt einer Hebamme in Oldenburg mit 36 Thlr. 18 gr. Cour. künftig aus der Landescasse bezahlt werden solle. (Vgl. S. 34 d. Bl. v. 1853.) Schon auf dem Landtage wurde es zur Sprache gebracht, daß die städtischen Interessen durch diese Verfügung in ungerechtfertigter Weise verkürzt zu sein scheinen, was jedoch dort, gleich mancher anderen Vertheidigung der stadtofenburgischen Interessen, kein Gehör fand. Der St. M. wandte sich demnach mit einer Reclamation der fraglichen Gelder an die Ghz. Regierung, und stellte die Bitte, diese Reclamation mit unterstützendem Berichte dem Ghz. Staatsministerium einsenden zu wollen. Vom Ghz. Staatsministerium ist nun,

des Fonds aus der Landescasse geschehen, und derselbe dem Magistrat zur Verwaltung übergeben, die Beschlusnahme über die Verwendung desselben (d. h. seiner Aufkünfte?) aber der Regierung, als der mit der Bestellung und Beaufsichtigung der Hebammen beauftragten Behörde, selbstredend nur zum stiftungsmäßigen Zweck, verbleiben solle, die Zurückzahlung aber erst am 1. Januar 1858 geschehen könne, weil in der laufenden Finanzperiode dazu keine Mittel zur Verfügung stehen, übrigens die Regierung angewiesen sei, inzwischen, unter Unterwirkung der Cammer, eine Berechnung darüber aufzustellen, und vorzulegen, welche Höhe der jetzt in der Landescasse bestehende Fond um 1. Januar 1858 erreiche, unter Annahme einer Verzinsung zu jährlich $3\frac{1}{2}\%$ seit 1849, jedoch unter Abzug der Ausgaben, welche die Landescasse als Gegenleistung für die Nutzung des Fonds übernommen habe.

3) Polizei und Strassachen. Ein Dienstmädchen hatte dem Reiz der an den Schaufenstern der Bäckerläden ausstehenden Süßigkeiten nicht widerstehen können und im Laufe einer nicht langen Zeit Geld, welches ihr zum Einkauf von Krämerwaaren haar mitgegeben war, und sich im Gesamtbetrage zuletzt auf eine nicht unbedeutliche Summe belief, unterschlagen, und die Waaren auf den Namen ihrer Herrschaft zu Borg geholt, das unterschlagene Geld aber vernascht. Sie hatte gehofft, den Borg demnächst von ihrem Lohne abtragen zu können. Allein einestheils kam die Sache zu früh aus, und anderentheils war auch die Summe schon so weit angewachsen, daß das Mädchen dieselbe doch nicht mehr hätte decken können. Nachdem die jugendliche Uebelthäterin mit einer Anzeige bedroht war, kam sie, zeigte sich selbst an, und bekannte ihre Schuld. — Ein altes übelberufenes Frauenzimmer aus der Stadt, welches auf den Dörfern in der Nähe der Stadt unter dem Deckmantel der Unbekanntheit manchmal zu betteln geht, stahl daselbst gelegentlich mehrere Gegenstände. Da die Anzeige rechtzeitig erfolgte, so gelang es, ihr auf die Spur zu kommen, und sie noch im Besitz eines Theils der entwendeten Sachen zu betreffen. Einiges Zinngeräth hatte sie bereits verkauft. Indessen wurde auch dieses wieder herbeigeschafft. — Ein Arbeiter, welcher mit einigen Genossen auf dem Arbeitsplatze gegen den bestellten Aufseher Unfrieden angezettelt, und von dem herbeigerufenen Dragoner nicht zu entfernen geweten war, kam wegen Widerlegung in Untersuchung. — Von einer Hausdiele wurde Abends ein Canarienvogel mit dem Bauer entwendet. Es gelang, den Canarienvogel aussändig zu machen, worauf denn auch der Dieb bald ermittelt werden konnte. — Ein von Bremen aus wegen Diebereien steckbrieflich verfolgter berüchtigter Umhertreiber kam hieselbst zur Haft. — Von einem hiesigen Wirthe wurde angezeigt, daß ihm aus einer Commode c. 250 Thlr. entwendet seien. — Ein hiesiger Arbeiter, welcher beschuldigt war, ein Mädchen zum Versuch der Bestechung eines Polizeidieners angereizt zu haben, wurde vom Stadt- und Landgerichte zu 3 Thlr. Brüche verurtheilt. — Von der Justiz-Canzlei wurde ein vieler Veruntreuungen beschuldigtes Kaufmädchen zu $2\frac{1}{3}$ Jahren Arbeitshaus, vom Oberappellationsgerichte ein der Entwendung einer Kuh beschuldigter früherer hiesiger Bäckerknecht zu drei Jahren Arbeitshaus, und ein der Entwendung von Holz vom städtischen Lagerplatze beschuldigter Holländischer Schiffer zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt. — In dem oberen Stockwerke eines Hauses, wo seit Kurzem manchmal Haushaltungsutensilien vermisst wurden, kam eine Quantität Schweinefleisch aus dem Schornsteinbusen abhanden. — Ein Arbeiter schlich sich am Sonntag Abend spät in einen fremden Pferdestall, schnitt von 11 daselbst stehenden Pferden 10 die Schwänze ab, und stahl gelegentlich auch eine Pferdebürste. Es gelang dem Dieb auf die Spur zu kommen. Die Bürste wurde bei ihm vorgefunden, das Pferdehaar hatte er bereits an einen hiesigen Trödler verkauft, der es herausgeben mußte.